



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. August 2011

Nummer 33

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>265</b>		
203 Unterhaltung von Wettannahmestellen	265		
204 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG in Verbindung mit § 12 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	265		
205 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	265		
		206	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 266
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>266</b>
		207	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers 266
		208	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 267

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 203 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 10. August 2011  
- 21.03.01.01 -

Dem Buchmacher Albers Wettbörse GmbH, vertreten durch Herrn Eiken Albers, Bülowstr. 104, 10783 Berlin, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Juli 2014 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Neustr. 2, 46236 Bottrop, sowie Essener Str. 57, 45899 Gelsenkirchen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 265

#### 204 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG in Verbindung mit § 12 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bezirksregierung Münster  
52-500-0467419/0010.V

48143 Münster, den 04.08.2011

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West, Dieselstraße 3, 44805 Bochum, hat für den bestehenden Standort des Kompostwerkes Altenberge, Westenfeld 107a in 48341 Altenberge (Gemarkung Altenberge, Flur 2, Flurstück 143), den Neubau einer Anlage zur Vergärung und Kompostierung von Bio- und Grünabfällen

anstelle der derzeit auf diesem Grundstück betriebenen Container-Kompostierung beantragt.

Das Vorhaben habe ich gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG mit Bekanntmachung vom 12.05.2011 öffentlich bekannt gemacht; etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten danach vom 30.05.2011 bis zum 15.07.2011 vorgebracht werden.

Innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden, der für Dienstag, den 20.09.2011 vorgesehene Erörterungstermin findet deshalb nicht statt.

Im Auftrag  
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 265

#### 205 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0053/11/0053376-0001/0001.V

48143 Münster, den 08.08.2011

Die Cemex WestZement GmbH hat am 17.06.2011 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Am Kollenbach 27 (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Zementsiloverladeanlage und die Optimierung der Staubhaushaltung sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Manfred Böker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 265-266

## 206 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-53.0069/11/0061666-0003.0001.V

48143 Münster, den 04.08.2011

Die GEA Mechanical Equipment GmbH hat mit Datum vom 22.07.2011 einen Antrag zur Änderung und zum

Betrieb ihrer Wärmeerzeugungs- bzw. Energieanlage auf dem Grundstück in 59302 Oelde, Werner-Habig-Straße 1, Gemarkung Oelde, Flur 19, Flurstücke 8, 9, 10 und 258, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines BHKW-Zentrums mit

- einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,75 MW und
- zwei Gas-Heizkesseln mit insgesamt 4,24 MW Feuerungswärmeleistung

sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 266

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 207 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers

#### I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 2011 über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 durch die Beratungs- und Prüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom 04. Juli 2011 zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2009 zuzüglich Anhang und Lagebericht gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 gem. § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Entlastung.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Prüfungsgesellschaft INTECON GmbH geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2009 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 weist ein Bilanzvolumen von 23.136.826,12 € aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva	€
A. Anlagevermögen	51.044,01
B. Umlaufvermögen	23.085.782,11
<b>Bilanzsumme</b>	<b>23.136.826,12</b>
<hr/>	
Passiva	€
A. Eigenkapital	5.393.528,61
B. Sonderposten	51.044,01
C. Rückstellungen	2.066.448,00
D. Verbindlichkeiten	15.625.805,50
<b>Bilanzsumme</b>	<b>23.136.826,12</b>

**II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009**

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 nicht erforderlich.

Münster, im Juli 2011

gez. Dr. Hermann Paßlick  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 266-267

**208 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Dienstausweis Nr. -0957832-  
des Kommissaranwärters Christian Alexander  
**Werner**  
ausgestellt am: 02.03.2009  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 267

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster